

tischen Vorbeugung gegen die Kriminalität verbunden ist (Vgl. Anm. zu Art. 3).

2. Abs. 1 spiegelt wider, daß sich das im Strafrecht der DDR geltende Prinzip der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Straftäter auf die reale Freiheit und Verantwortung des Menschen in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gründet. Das sozialistische Strafrecht statuiert somit auf der Grundlage der sozialistischen Verfassung — namentlich deren Art. 19 und 21 — die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit der Straftäter als Verantwortung in und vor einer Gesellschaft,
- in der mit der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus die grundlegenden politischen, sozial-ökonomischen und geistig-kulturellen Bedingungen für die freie Entfaltung der Schöpferkraft des Volkes und für die freie Persönlichkeitsentwicklung des Menschen beständig ausgebaut und vertieft werden
 - in der die bewußte Assoziation der Menschen zur freien Entfaltung ihrer schöpferischen Kräfte sowie die Übereinstimmung der Interessen der einzelnen und Kollektive mit den Erfordernissen der Gesellschaft es ermöglichen und notwendig machen, systematisch jedem unproduktiven Widerstreit der Interessen und des Handelns den Boden zu entziehen
 - in der auf Grund der herrschenden Produktions- und Lebensweise sowie der hierdurch geprägten sozialen Leitbilder nicht nur keiner genötigt wird, aus den Konflikten seines Lebens Ausflucht in einer kriminellen Tat zu suchen, sondern vielmehr jedem reale Bedingungen und Alternativen eröffnet sind, seine Lebensprobleme in Übereinstimmung mit den Interessen und Verhaltensnormen der Gesellschaft seiner Menschenwürde gemäß zu lösen
 - in der das Staats- und Gesellschaftssystem selbst die realen gesellschaftlichen Grundlagen für eine echte persönliche Schuld und Verantwortlichkeit desjenigen in sich einschließt, der trotz der ihm gesellschaftlich real gegebenen Möglichkeiten zu verantwortlichem, seiner Menschenwürde gemäßem Handeln eine Straftat begeht
 - in der die objektive Möglichkeit und Notwendigkeit besteht und welche die Kraft hervorbringt, jedes straffällig gewordene Gesellschaftsmitglied — sofern es sich nicht durch schwerste Verbrechen von ihr ausgeschlossen hat — in die sozialistische Gemeinschaft einzubeziehen und in ihr den Weg zur Entwicklung seiner Persönlichkeit finden zu lassen.

In diesen realen gesellschaftlichen Fundamenten verankert, spiegelt Art. 2 über das Prinzip der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit die geschichtliche Überlegenheit, die historische nationale Legitimation des Strafrechts des deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staates wider im Gegensatz zu der geschichtlichen Perspektivlosigkeit der Straf Gewalt des imperialistischen westdeutschen Staates, dessen „Strafanspruch“ vergeblich